

**Satzung
des
Turn- und Sportverein Pattensen von 1890 e.V.**

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der im Jahre 1890 zu Pattensen gegründete Turn- und Sportverein Pattensen von 1890 e.V., (kurz TSV Pattensen) hat seinen Sitz in Pattensen.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein dient der unmittelbaren Förderung der Allgemeinheit durch den Sport, insbesondere der Leichtathletik, der Gymnastik, des Turnens, des Fuß-, Hand-, und Volleyballs, des Schwimmens, des Tischtennis- und Judosports, sowie des sportlichen Tanzens und des Schachs.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Auszahlungen gem. Paragraf 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) sind zulässig.

§3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes mit seinen Gliederungen sowie der diesen angeschlossenen Fachverbände. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Kinder, Jugendliche und Einzelpersonen werden, Familien können unter Vorzugsbedingungen aufgenommen werden; sie haben mit ihrer Unterschrift die Satzung des Vereins anzuerkennen. Nicht volljährige Personen benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereinssports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5 Rechtsgrundlage

Die Recht und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins richten sich ausschließlich nach dieser Satzung. Mit Zustimmung des Vorstands sind zusätzliche Satzungen für einzelne Sparten zulässig.

§6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten. Jeder Sparte steht ein Spartenleiter vor, der alle mit der entsprechenden Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und ihrer Ergänzungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jede Sparte kann die Spartenleitung erweitern (z. B. stellvertretender Spartenleiter, Jugendleiter o. Ä.) und Funktionen auf dafür bestellte Mitglieder übertragen. Die Regelungen dieser Satzung gelten für Sparten sinngemäß.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen jeweils zum Schluss eines Quartals.

Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als ein halbes Jahr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Verzug sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied, das durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen wird, kann eine Berufung gegen diesen Beschluss beim Ältestenrat einlegen, welcher dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand

1. wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 2. wegen unehrenhaften Verhaltens
 3. wegen Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
- aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten mit Ausnahme der fälligen Zahlungsansprüche des Vereins.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Aufnahmegebühren, Beiträge und aktuelle Spartenbeiträge erhoben werden.

Die Höhe der Aufnahmegebühr, der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, etwaiger Umlagen sowie die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Sparten können Zusatzbeiträge erheben. Über Zusatzbeiträge und Zusatzausgaben der Sparten sind jährlich wiederkehrende Aufzeichnungen zu machen. Dem geschäftsführenden Vorstand steht das Kontrollrecht zu.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Ausschüsse
- e) der Ältestenrat

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Die Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung erfolgt mindestens 3 Wochen vorher durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeindeverwaltung, der örtlichen Presse oder durch Aushang im Vereinskasten.

Weitere Versammlungen können einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn es von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Ladung in jedem Falle beschlussfähig.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes inklusive dem Kassenbericht
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Neuwahl des Vorstandes – jedes 2. Jahr –
- e) Bestätigung der Spartenleiter und ggf. ihrer Vertreter
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Ältestenrates – jedes 3. Jahr –
- h) Anträge, die schriftlich 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Verein gestellt wurden.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet; die Entlastung des Vorstands und seine Neuwahl erfolgt dagegen unter der Leitung eines von der Versammlung zu bestimmenden Mitgliedes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen werden nicht gezählt). Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Abstimmung der Mitglieder kann durch Handzeichen oder durch Stimmzettel erfolgen. Stimmzettel sind zu verwenden, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

Zur Stimmabgabe sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Versammlung ist vom Schriftführer des Vereins ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens folgende Punkte enthalten muss:

- a) Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder
- b) Endgültige Tagesordnung
- c) Ort, Zeit und Tag der Versammlung

Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Dem Protokoll ist die Anwesenheitsliste beizufügen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§11 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer

- d) dem Schatzmeister
- e) Der geschäftsführende Vorstand kann um einen 3. Vorsitzenden erweitert werden.

Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. In jedem Jahr sind zwei/drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands neu zu wählen, und zwar in einem Jahr

1. Vorsitzender und Schriftführer sowie im anderen Jahr
2. Vorsitzender, (ggf. 3. Vorsitzender) und Schatzmeister.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er kann sich hierzu eine Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen und geleitet.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- b) dem Jugendwart
- c) dem Pressewart
- d) den Spartenleitern und deren Vertretern, sowie den Jugendleitern der Sparten.

Er wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zum Zwecke des Informationsaustausches oder zur Beratung wichtiger Angelegenheiten möglichst monatlich einberufen; insbesondere zur Entgegennahme des Kassenberichts und zur Beratung des Haushaltplanes vor der alljährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Die Spartenleitung wird von den Vereinsmitgliedern der jeweiligen Sparte, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gewählt. Für Kinder, üben die Eltern (ein Elternteil ist ausreichend) das Stimmrecht aus.

§13 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt, und zwar umschichtig auf die Dauer von zwei Jahren, d. h. nach jedem Jahr scheidet einer der Kassenprüfer aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Belege mindestens einmal jährlich und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Ausschüsse

Zur Bearbeitung einzelner Aufgabengebiete kann der Vorstand über die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen, an deren Sitzungen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen können. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird von dem sie einsetzenden Organ des Vereins festgelegt.

§15 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei Personen.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sollten langjährige Vereinsmitglieder sein.

Dem Ältestenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit dies vom Vorstand dem Ältestenrat übertragen wird.
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ältestenrat von einer der Parteien angerufen wird.

Sämtliche Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich. Der Ältestenrat ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen sind ausschließlich einstimmig zu fassen.

§16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für etwaige bei Veranstaltungen eintretende Unfälle, ferner nicht bei Diebstählen auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins. Er haftet ferner nicht für Vermögensschäden, die etwa durch Missbrauch des Vereinsnamens oder der Vereinseigenschaft durch Dritte den Mitgliedern zugefügt werden.

§17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen, das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhanden ist, fällt nach Beendigung der Liquidation der Stadt Pattensen zu, die es für weitere gemeinnützige Zwecke der Leibeserziehung und Jugendpflege zu verwenden hat.

Pattensen den 19. April 2012

Turn- und Sportverein Pattensen von 1890 e.V.

Eintragung auf dem Registerblatt VR 130108 beim Amtsgericht Hannover -Registergericht- am 06.11.2012